

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 25/2015 vom 18. November 2015

Inhaltsverzeichnis:

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Maarstraße A 59 Bonn- Beuel, von Betr.-km 28+ 325 bis Betr. – km 30+ 680 einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum' - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Im Namen der Bezirksregierung Köln ergeht folgende öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Maarstraße A 59 Bonn- Beuel, von Betr.-km 28+ 325 bis Betr. – km 30+ 680 einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville- Eifel, den Neubau der Anschlussstelle A 59 Bonn- Beuel von Betr.-km 28+ 325 bis Betr. – km 30+ 680 einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin einschließlich

- des Neubaus von beidseitigen Standstreifen
- der Herstellung von Lärmschutzanlagen
- der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerks
- der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin (Siegaue).

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bonn, Troisdorf und Sankt Augustin beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke in der Gemarkung Beul (Flure 31, 44, 45, 57, 58, 59, 62) der Stadt Bonn, in der Gemarkung Sieglar (Flur 39) der Stadt Troisdorf, sowie in der Gemarkung Niedermenden (Flur 6) der Stadt Sankt Augustin.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23.11.2015 bis 05.01.2016 in der Stadtverwaltung

Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 205, 53757 Sankt Augustin
während der Dienststunden:
Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Di. - Do.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

An folgenden Tagen ist das Rathaus **geschlossen**:
Donnerstag, 24.12. und Freitag, 25.12.2015 sowie
Donnerstag, 31.12. 2015 und Freitag, 01.01.2016

1. Jeder kann bis zum **19.01.2016**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Sankt Augustin, den 10. November 2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

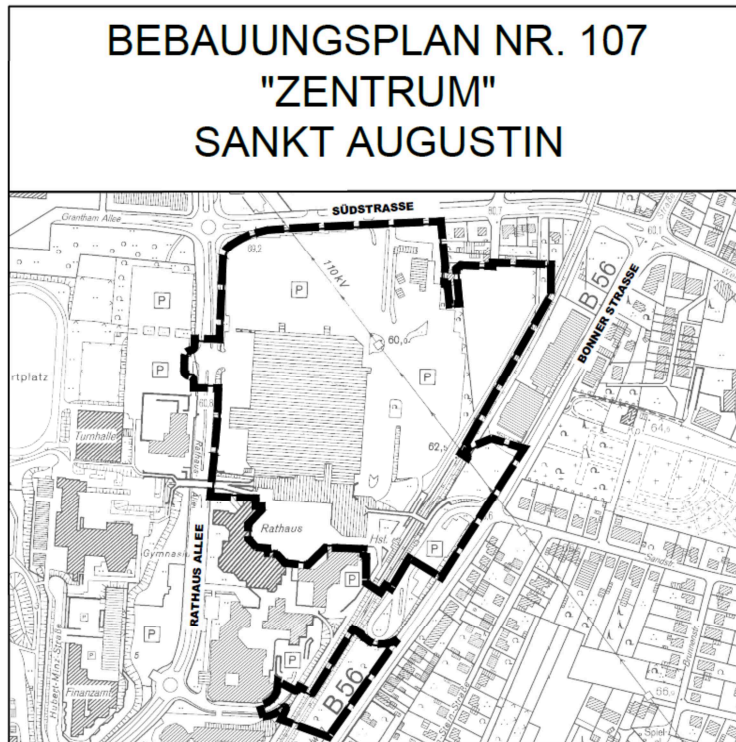
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung – und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ werden beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ rückwirkend zum 16.10.2013 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich bekannt zu machen.“

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bebauungsplan in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ wird im Norden von der Südstraße, im Süden vom Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen von der Rathausallee und im Osten von der Stadtbahntrasse bzw. der Bonner Straße umfasst. Hinzu kommt eine südlich des Busbahnhofs gelegene Teilfläche zwischen Bonner Straße im Osten und Stadtbahntrasse bzw. der südlichen Zufahrt zum Parkdeck unter dem Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Der im ergänzenden Verfahren am 19.02.2014 gefasste Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht, da die Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008) ergänzt worden ist..

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ gemäß §§ 10, 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.10.2013 in Kraft.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 09.11.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister